

Am 28.08.1996 hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die nachfolgende Ordnung beschlossen.

**Ordnung zur Ernennung von
Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
und zur Verleihung der Universitätsmedaille**

§ 1

(1) Der Senat kann Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gemäß § 44 Grundordnung ernennen.

(2) Die Universitätsmedaille kann auf Vorschlag der Hochschulleitung, eines Fachbereiches oder einer zentralen Einrichtung durch die Präsidentin oder den Präsidenten an verdiente Mitglieder und Gäste der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen werden. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Kommission nach § 2 dieser Ordnung von der beabsichtigten Verleihung und den Senat über die Verleihung der Medaille.

§ 2

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats wählen eine Kommission, bei der die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren eingereicht werden und die die Entscheidung des Senates vorbereitet. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 17 Grundordnung.

(2) Die Kommission besteht aus
vier Professorinnen oder Professoren,
einer Studentin oder einem Studenten,
einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin
oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und
einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 3

Die nach § 44 Grundordnung Antragsberechtigten reichen ihren schriftlich begründeten Vorschlag bei der Kommission ein. Soweit ein Sitzungsprotokoll vorhanden ist, ist es ebenfalls beizufügen.

§ 4

(1) Stimmt die Kommission dem Vorschlag zu, wird er dem Senat mit den schriftlichen Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme unverzüglich zur Beschlußfassung zugeleitet.

(2) Lehnt die Kommission den Vorschlag ab, legt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller ihre Bedenken dar und fordert sie oder ihn auf, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Nach erneuter Abstimmung in der Kommission wird der Vorschlag dem Senat unverzüglich mit einer Stellungnahme, in der der Entscheidungsverlauf dargelegt wird, und unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses zur Beschlußfassung zugeleitet.

§ 5

Die beteiligten Gremien beraten und beschließen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Beschlüsse bedürfen mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die an der Entscheidung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

(1) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger, zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde durch Überreichung einer Urkunde, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(2) Den Rahmen zur Verleihung der Universitätsmedaille bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürgerin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ oder „Ehrenbürger der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ bzw. „Ehrensensatorin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ oder „Ehrensensator der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen.

§ 7

Werden nach der Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger, zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator Umstände bekannt, die der Würde der Ehrung entgegenstehen, kann der Senat die Ehrung widerrufen. Die Urkunde ist zurückzufordern und das Recht nach § 6 Abs. 3 erlischt. Für die Verleihung der Universitätsmedaille gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern“, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen 1991 S. 43 f, außer Kraft.